

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1967

32209

Schwerin, den 15. Juli 1967

I N H A L T

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 30) Nachruf
- 31) 7. Bekanntmachung zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Lohnordnung) vom 6. April 1950 vom 16. Juni 1967
- 32) Ordnung der Jugendarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
- 33) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 19. Juli 1956 über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen kirchlichen Dienst vom 16. Juni 1967
- 34) und 35) Umpfarrung

II. Personalien

30) G. Nr. /100/¹ Heinrich Behm, P. A.



Am 13. Juni 1967 rief Gott der Herr den

Landessuperintendenten i. R.

Heinrich Behm

früher in Bad Doberan, zuletzt wohnhaft in Timmdorf bei Malente (Holstein) im 85. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit.

Der Heimgegangene hat der Landeskirche treu gedient. Als Hilfsprediger seit 25. April 1909 in Wredenhagen und als Pastor seit 26. September 1909 in Klütz sowie seit 1. Juli 1927 als Landessuperintendent des Kirchenkreises Rostock-Land hat er größten Fleiß unter Einsatz aller Kräfte bewiesen und mit großer seelsorgerlicher Umsicht und Treue gewirkt.

Im Jahre 1938 wurde er, der von Anfang an zur Bekennenden Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs gehörte, in ein rechtswidriges Disziplinarverfahren genommen und seines Dienstes für längere Zeit enthoben. Erst im Kriege wurden die gegen ihn von dem damaligen deutsch-christlichen Oberkirchenrat gerichteten Maßnahmen wieder aufgehoben.

Landessuperintendent Behm gehörte von 1946 bis 1952 der Landessynode an.

Requiescat in pace et lux aeterna luceat ei!

Schwerin, den 24. Juni 1967

Der Oberkirchenrat
Beste

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

31) G. Nr. /403/I 43

Siebente Bekanntmachung zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Lohnordnung) vom 6. April 1950 vom 16. Juni 1967

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220,- MDN auf 300,- MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400,- MDN - Gesetzblatt der DDR Teil II, Nr. 47, Seite

313 - sowie des § 6 (5) der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige „5-Tage-Arbeitswoche“ und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen - Gesetzblatt der DDR Teil II, Nr. 38, Seite 239 - erhält die durch Bekanntmachung vom 22. März 1966 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1966 - abgeänderte Lohntabelle zu § 1 der Vergütungsordnung für kirchliche Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Lohnordnung) vom 6. April 1950 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 4/1950 - mit Wirkung vom 1. Juli 1967 folgende Fassung:

Lohntabelle
zu § 1 der Vergütungsordnung für kirchliche Arbeiter
Stundenlohn in Pfennigen

Lohn- gruppe	f. die Monate	v. 1. Sept. 1967 ab:			
		Juli und August 1967		Ortsklasse	
		A	B	A	B
I Ungelernte mit leichter Arbeit		161	157	166	161
II Ungelernte und Reinmachefrauen		168	162	173	167
III Angelernte		170	168	175	173
IV Angelernte mit besonderer Tätigkeit		177	175	182	180
V Handwerker		184	179	189	184
VI Qualifiz. Handwerker		193	190	199	195

Die nach § 1 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 — Gesetzblatt I, Nr. 34, Seite 417 — zu zahlenden Lohnzuschläge sind in den neuen Lohnsätzen mitenthalten.

Schwerin, den 16. Juni 1967

Der Oberkirchenrat
Dr. Müller

32) G. Nr. /882/ II 35 s¹

Jugendarbeit

Der Oberkirchenrat gibt die Ordnung der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt und weist darauf hin, daß damit die am 12. Mai 1950 (Kirchliches Amtsblatt 1950 Nr. 5 S. 32 ff.) veröffentlichte Ordnung aufgehoben ist:

**Ordnung der Jugendarbeit
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs**

Die Mitte aller kirchlichen Jugendarbeit ist Jesus Christus, der Herr. Die Kirche lebt unter dem Auftrag, allen Menschen seine Herrschaft zu bezeugen und sie in Lebensgemeinschaft mit dem Gekreuzigten und Auferstandenen zu führen. An jungen Menschen wird dieser Auftrag dadurch verwirklicht, daß die Kirche und ihre im Glauben stehenden Glieder mit ihrem Zeugnis den Heranwachsenden dienen. Die Gemeinde der Erwachsenen will den Jugendlichen zu selbständigem Zeugnis und Dienst in der Nachfolge Christi verhelfen, indem sie ihnen in verbindlichem und befreiendem Zuspruch zur Seite steht.

Zugleich leistet die Jugendarbeit der Kirche den Dienst, die Fragen der jungen Generation zu Gehör zu bringen und das verantwortliche Zeugnis der Erwachsenen herauszufordern.

Sie ist eine unentbehrliche Arbeitsform der Kirche, geschieht in ihrem Auftrag und in ihrer Verantwortung und gliedert sich entsprechend dem Aufbau der Landeskirche.

I. Jugendarbeit in der Kirchgemeinde

§ 1

Jede Kirchgemeinde hat die Aufgabe, die Jugend unter dem Evangelium zu sammeln. Pastor und Kirchgemeinderat sind hierfür verantwortlich. Sie sollen hierbei Gemeindeglieder zur Mitarbeit gewinnen, sie anleiten und beraten. Die hauptamtlichen Mitarbeiter haben sie hierbei zu unterstützen.

Um Mitarbeiter zu gewinnen, wird die Gemeinde frühzeitig auf die Gaben ihrer jungen Glieder achten. Verantwortungsbereiche können der Erprobung und Stärkung dieser Gaben dienen.

Die Kirchgemeinde nimmt ihre Verantwortung für die Jugend, insbesondere durch den Erziehungsausschuß, wahr.

§ 2

Die Kirchgemeinde hilft ihrer Jugend, ihr Leben unter dem Evangelium zu führen und von ihm her zu gestalten.

Wo sich die Gemeinde um Wort und Sakrament versammelt, soll auch die Jugend heimisch werden. Sie soll erkennen, daß die Gemeinde den Gottesdienst mitgestaltet. Das Wort Gottes soll in der Predigt so verkündigt werden, daß auch die jungen Menschen sich erkannt und betroffen sehen und Hilfe für ihre Fragen finden.

Neben den nach Agende I gehaltenen Hauptgottesdiensten soll solchen gottesdienstlichen Formen Raum gegeben werden, die in ihrem Ausdruck jungen Menschen gemäß sind.

§ 3

Außerhalb der Gottesdienste übt sich die Jugend in das Leben der Kirchgemeinde ein. Die Kirchgemeinde gibt ihr Gelegenheit, sich in Kinder-, Jungschar- und Jugendkreisen zusammenzufinden. In Sing- und Spielkreisen und in Posaunenkreisen trägt die Jugend dazu bei, die Gottesdienste und andere Zusammenkünfte der Kirchgemeinde zu gestalten.

Neben der Sammlung in Kreisen, in Jugendseminaren, auf Rüstzeiten und gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendsonntagen soll offene Jugendarbeit in der Gemeinde ihren Platz haben.

§ 4

Im Mittelpunkt der Zusammenkünfte der Gemeindejugend steht die Bibelarbeit. Sie hat die Aufgabe, in jugendgemäßer Weise die Botschaft der Heiligen Schrift zu verkündigen, Antworten auf die Lebensfragen junger Menschen vom Evangelium her zu geben und damit Lebenshilfe zu vermitteln.

Es ist darauf zu achten, daß die Zusammenkünfte nicht einseitig intellektuell gestaltet werden. Auch die musische Betätigung soll gefördert, und ebenso können die technischen Mittler (Tonbandgerät, Plattenspieler, Bildwerfer usw.) sinnvoll in die Arbeit einbezogen werden. Es ist wichtig, daß die jungen Glieder der Gemeinde ihre eigenen Ausdrucksformen finden. Diese sollen im Lebensbereich der Gemeinde kritisch überprüft werden; die Kirchgemeinde soll sich aber ebenso durch die Lebensäußerungen ihrer Jugend in Frage stellen lassen.

§ 5

Die Jugend soll in die diakonische und in die missionarische Verpflichtung der Gemeinde eingeführt und eingegliedert werden. Voraussetzung für die Übernahme von Diensten ist ein überschaubarer Auftrag, befristete Verpflichtung, Anleitung durch Sachkenner und ständige seelsorgerliche Begleitung.

II. Jugendarbeit im Kirchenkreis

§ 6

In jedem Kirchenkreis wird ein nebenamtlicher Kreisjugendpastor durch den Landessuperintendenten bestellt. Die Bestellung geschieht im Einvernehmen mit dem Landesjugendpastor und bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat. Die Kreisjugendpastoren werden vom Landesjugendpastor im Konvent der Kreisjugendpastoren zu Arbeitsbesprechungen gesammelt.

§ 7

Der Oberkirchenrat stellt nach Maßgabe des von der Landessynode beschlossenen Stellenplanes für jeden Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem zuständigen Landessuperintendenten und dem Landesjugendpastor einen oder, wenn nötig, mehrere Kreisjugendwarte an. Der Kreisjugendwart ist der gesamten Jugendarbeit im Kirchenkreis verpflichtet. Er untersteht der Dienstaufsicht des Landessuperintendenten und arbeitet mit dem Kreisjugendpastor zusammen. Ihrer Arbeit sollen die Kreisjugendwarte Hilfe und Weisungen des Landesjugendpastors und seiner Mitarbeiter zugrunde legen. Sie sollen mit dem Landesjugendpastor und seinen Mitarbeitern in einem ständigen Gedankenaustausch über ihren Dienst stehen und an den Arbeitstagen teilnehmen, zu denen der Landesjugendpastor und

seine Mitarbeiter einladen. Dem Landesjugendpastor bzw. seinen Mitarbeitern haben sie regelmäßig zu berichten, wie sie ihre Arbeit planen und durchführen und welche besonderen Fragen dabei auftreten.

§ 8

Der Kreisjugendpastor kann im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten und auf Vorschlag des Kreisjugendwarts aus einzelnen jugendlichen Gliedern der Kirchgemeinden zur Beratung der Mitarbeiter einen Kreisjugendkonvent mit höchstens sieben Mitgliedern bilden, die von ihm berufen werden.

Geschäftsführer ist der Kreisjugendwart. Der Kreisjugendkonvent hat mit dem Erziehungs- und Jugendausschuß zusammenzuarbeiten.

§ 9

Kreisjugendpastor, Kreisjugendwart, Kreis-Erziehungs- und Jugendausschuß und Kreisjugendkonvent sollen Pastoren und Gemeinden zu Jugendarbeit in den Propsteien und in den Kirchgemeinden anregen und mit Hilfe des Landesjugendpastors und seiner Mitarbeiter Jugentage, Jugentreffen, Jugendseminare und Rüstzeiten vorbereiten und durchführen. Sie sollen auch dazu helfen, daß die Mitarbeiter zu Arbeitstagen und Zurüstungen gesammelt werden.

III. Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche

§ 10

Die Landeskirche bringt durch die Berufung des Landesjugendpastors in besonderer Weise zum Ausdruck, daß sie sich ihrer Verpflichtung und ihrer Verantwortung für die Jugend und die kirchliche Jugendarbeit bewußt ist.

Der Auftrag des Landesjugendpastors gilt allen Jugendlichen im Bereich der Landeskirche. Er nimmt ihn gemeinsam mit den Gemeindepastoren und in deren Beratung und Anleitung wahr. Es stehen ihm für die besonderen Arbeitsbereiche der Jugendarbeit der Landesjugendwart und die Landesjugendsekretärin sowie andere Mitarbeiter zur Seite. Er hat diese besonders zu sammeln, anzuleiten und ständig Austausch mit ihnen zu halten.

In der Besinnung über den besonderen Inhalt und die Formen evangelischer Jugendarbeit und in der Erprobung neuer Formen und Modelle liegt eine seiner kirchlich-theologischen Aufgaben. Der Predigtendienst gehört zur Erfüllung seines Auftrages.

Der Landesjugendpastor soll darauf achten, daß die Jugendarbeit innerhalb des gesamtkirchlichen Lebens und Aufbaues getan wird. Mit den anderen Einrichtungen und Werken der Kirche hält er Verbindung.

Der Landesjugendpastor vertritt die Jugendarbeit der Landeskirche nach außen. Er ist Mitglied der Jugendkammer – Berliner Stelle – und wird für überlandeskirchliche Aufgaben, die im Interesse der Jugendarbeit liegen, nach Möglichkeit freigestellt.

Der Landesjugendpastor wird durch den Oberkirchenrat nach Anhörung der Landesjugendkammer und nach Beratung mit ihr berufen. Er ist dem Oberkirchenrat für seine Arbeit verantwortlich.

§ 11

Nach Maßgabe des von der Landessynode beschlossenen Stellenplanes werden für die Arbeit an der weiblichen Jugend eine bzw. mehrere Landesjugendsekretärinnen, für die Arbeit an der männlichen Jugend ein bzw. mehrere Landesjugendwarte sowie andere Mitarbeiter durch den Oberkirchenrat nach Anhörung der Landesjugendkammer angestellt.

Sie unterhalten für ihren Arbeitsbereich eigene Dienststellen (Mädchenarbeit, Jungmännerarbeit), deren Geschäftsführung der Landesjugendpastor nach Beratung mit dem zuständigen Landesarbeitskreis regelt.

Darüber hinaus werden für andere Arbeitszweige die erforderlichen Mitarbeiter hauptamtlich oder nebenamtlich angestellt oder beauftragt. Alle Arbeitszweige nehmen im Rahmen ihrer gemeinsamen Aufgabe ihren besonderen Auftrag selbständig wahr, sind aneinander

gewiesen und durch den Landesjugendpastor zu gemeinsamem Handeln zusammengeschlossen. Sie unterstehen seiner Dienstaufsicht.

§ 12

Für jeden Arbeitszweig der Jugendarbeit wird ein Landesarbeitskreis gebildet (Mädchenarbeit, Jungmännerarbeit, Schülerarbeit, Landjugendarbeit und ähnliches), der nach den Erfordernissen der Arbeit zusammengesetzt ist und sich selbständig ergänzt. Der Landesjugendpastor ist zu den Sitzungen der Landesarbeitskreise einzuladen. Die Mitglieder der Landesarbeitskreise wählen unter sich einen Vorsitzenden, der vom Oberkirchenrat bestätigt wird. Hauptamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit dürfen in dieses Amt nicht gewählt werden.

Die Landesarbeitskreise haben die Aufgabe, die hauptamtlichen Mitarbeiter in allen Fragen der Arbeit zu beraten und mit ihnen zusammen die Planung für ihren Arbeitsbereich vorzunehmen.

§ 13

Der Landesjugendpastor kann einen Landesjugendkonvent berufen, der sich aus Gliedern der Kreisjugendkonvente zusammensetzen soll. Den Vorsitz in den Zusammenkünften führen zwei Konventsälteste, die durch den Konvent gewählt werden. Sie arbeiten eng mit dem Landesjugendpastor zusammen. Der Landesjugendkonvent soll auf der Ebene der Landeskirche die Stimme der kirchlichen Jugend zu Gehör bringen und der Landesjugendkammer und der Landeserziehungskammer Hinweise geben.

§ 14

Als Vertrauensorgan des Oberkirchenrats wird die Landesjugendkammer berufen. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Ihr gehören an:

- a) Das für die Jugendarbeit zuständige geistliche Mitglied des Oberkirchenrats als Vorsitzender,
- b) der Landesjugendpastor als Geschäftsführer,
- c) ein Vertreter der Landessuperintendenten, der von diesen benannt wird,
- d) die bzw. eine Landesjugendsekretärin,
- e) der bzw. ein Landesjugendwart,
- f) zwei Kreisjugendpastoren, vom Konvent der Kreisjugendpastoren benannt,
- g) ein Kreisjugendwart, von den Kreisjugendwarten benannt,
- h) der Beauftragte für Schülerarbeit,
- i) der Beauftragte für Landjugendarbeit,
- k) der Landesjugendwart der Landeskirchlichen Gemeinschaft,
- l) ein Vertreter der Kreiskatecheten, der von diesen benannt wird,
- m) ein Vertreter der Studentengemeinde,
- n) zwei Vertreter der Mädchenarbeit, die von deren Landesarbeitskreis entsandt werden (darunter möglichst der Vorsitzende),
- o) zwei Vertreter der Jungmännerarbeit, die von deren Landesarbeitskreis entsandt werden (darunter möglichst der Vorsitzende)
- p) die Ältesten des Landesjugendkonventes.

Notwendige Ergänzungen kann der Oberkirchenrat nach Bedarf im Einvernehmen mit der Kammer vornehmen. Die unter c, d, e, g, h, i, k, l und m genannten Mitglieder der Jugendkammer sollen im Falle ihrer Verhinderung zu den Sitzungen der Jugendkammer Vertreter senden.

Die Landesjugendkammer faßt Beschlüsse für die Planung der landeskirchlichen Jugendarbeit und steht für ihre Durchführung dem Landesjugendpastor beratend zur Seite.

Die Landesjugendkammer berät den Oberkirchenrat in Sach- und Personalfragen der Jugendarbeit und macht die in dieser Ordnung vorgesehenen Vorschläge. Sie hat auch das Recht, dem Oberkirchenrat Personalvorschläge zur Berufung des Landesjugendpastors zu machen. Sie bildet aus sich heraus einen Arbeitskreis, der in dringenden Fällen gesondert einberufen werden kann.

Die Landesjugendkammer arbeitet mit der Landes-
erziehungskammer zusammen.

Schwerin, den 27. Juni 1967

Der Oberkirchenrat
Dr. Gasse

33) G. Nr. /14/ ¹ I 43b gen.

Der Landessynodalausschuß hat in seiner Sitzung am
16. Juni 1967 das folgende Kirchengesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 19. Juli 1956
über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen
kirchlichen Dienst vom 16. Juni 1967

§ 1

(1) In dem § 1 des Dankrentengesetzes vom 19. Juli
1956 – Kirchliches Amtsblatt Nr. 13/1956 – ist in der
8. Zeile hinter dem Wort

... „Rente“ einzufügen „auf Antrag“.

(2) Der Absatz 1 des § 5 wird wie folgt geändert:
Die Dankrente beträgt monatlich 30,- MDN. Sie
erhöht sich für jedes über 15 Jahre hinaus-
gehende volle Dienstjahr um 2,- MDN.

(3) In dem Absatz 1 des § 6 ist in der 3. Zeile hinter
dem Wort

... „erhält“ einzufügen „frühestens jedoch mit
Beginn des jeweils laufenden Rechnungsjahres“.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in
Kraft.

Schwerin, den 16. Juni 1967

Der Oberkirchenrat
Beste

Umpfarrungen

34) G. Nr. /11/ Picher, Verwaltung

Betr. Umpfarrung

Die Ortschaft Strohkirchen wird mit sofortiger
Wirkung aus dem Kirchspiel Picher in das Kirch-
spiel Kirch Jesar umgepfarrt.

Schwerin, den 14. Juni 1967

Dr. Gasse

35) G. Nr. /4/ Burow, Verwaltung

Betr. Umpfarrung

Die Ortschaft Klein Niendorf wird mit sofortiger
Wirkung aus dem Kirchspiel Burow in das Kirch-
spiel Lancken umgepfarrt.

Schwerin, den 14. Juni 1967

Dr. Gasse

II. Personalien

Berufen wurde:

Pastor Hans-Andreas Schlettwein in Lohmen auf
die Pfarre Sternberg I zum 1. August 1967
/498/¹ Sternberg, Pred.

Beauftragt wurde:

Pastor Paul-Friedrich Martins in Sülstorf mit der
stellvertretenden Wahrnehmung der Aufgabe
eines Kreiskatecheten für den Kirchenkreis
Schwerin zum 1. April 1967.

Der dem Pastor Hans-Udo Vogler in Groß Pan-
kow erteilte Auftrag wird zum gleichen Termin
zurückgenommen.

/81/¹ Paul-Friedrich Martins, Pers. Akten

Hilfsprediger Karl-Heinz Constien in Groß Tessin
mit der Verwaltung der Pfarre und Gemeinde
dasselbst zum 1. Juli 1967

/167/¹ Groß Tessin, Pred.

Heimgerufen wurde:

Landessuperintendent i. R. Heinrich Behm, frü-
her in Bad Doberan, zuletzt wohnhaft in Timm-
dorf bei Malente (Holstein), Seekoppel 8, am
13. Juni 1967 im 85. Lebensjahr

/100/¹ Heinrich Behm, Pers. Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurde:

B-Katechetin Ingrid Höske, geb. Ehlers, aus
Werder/Havel in der Kirchengemeinde Kessin zum
1. März 1967

/21/ Ingrid Höske, Pers. Akten

Berichtigungen zum Amtsblatt Nr. 4/1967

Seite 15

Kambs mit **Groß Grenz** (Groß Godems streichen)
Lohmen, 1. 8. 1967

Hans-Andreas Schlettwein streichen
z. Z. unbesetzt

Seite 16

Groß Laasch, Heinz Wohlfarth
Behren-Lübchin, Dr. Ernst Günther Pinkpank
Gnoiien mit **Wasdow**
bei Groß Methling mit **Wasdow streichen**

Seite 17

Thürkow mit **Levitow**

Seite 18

Propstei Parchim neu hinzufügen:
Redlin mit Klein Pankow
z. Z. verwaltet von Groß Pankow

Seite 19

Friedrichshagen, z. Z. unbesetzt streichen,
dafür verwaltet von Gressow
Roggenstorf
Zittow, Dr. Alfred Rütz streichen

Seite 21

Triepkendorf
statt Walter Schulz **Werner Schulz** setzen
Groß Tessin, 1. 7. 1967
bei Karl-Heinz Constien abgeordnet streichen,
dafür **auftragsw.**
Sternberg I, 1. 8. 1967
z. Z. unbesetzt streichen, dafür Hans-Andreas
Schlettwein

Seite 22

Hinzufügen:

Beamte des Oberkirchenrates:
Kirchenverwaltungsrat i. R. Heyno Wamp
Amtmann Otto Frömke
Amtmann Kurt Kemski
Amtmann Fritz Seehase
Amtmann Helmuth Wölhke
Oberinspektor Ludwig Niemann
Oberinspektor Hans Tied
Oberbotenmeister i. R. Wilhelm Tied
Inspektor Siegfried Kräuse
Obersekretär Klaus Hill